

BeisGr. und Dienstaltersstufe, der sie zuletzt angehört haben. Sie rücken in entsprechender Anwendung von § 2 des Beamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1924 (GBl. S. 134) weiter im Gehalte auf. Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, so ist auf die Bezüge der Betrag anzurechnen, der dem Beamten oder Lehrer daneben für die Zeit der Beschäftigung als Wartegeld gezahlt wird.

Die §§ 8 bis 10 des G. vom 27. April 1926 enthalten eine neue Regelung für den Fall, daß ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter oder Lehrer im Staats- oder öffentlichen Schuldienste wieder verwendet wird. Es ist der neue Begriff des „hilfsweise“ als Beamter oder Lehrer vorübergehend im Staats- oder öffentlichen Schuldienste voll beschäftigten Wartestandsbeamten eingeführt. Die Rechtsverhältnisse solcher Beamter (Lehrer) werden wie folgt geordnet: Der Beamte usw. muß voll beschäftigt werden. Die Beschäftigung muß eine vorübergehende sein. Überdies muß aber der Beamte durch schriftliche Eröffnung der Anstellungsbehörde diesen Vorschriften ausdrücklich unterstellt sein. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann soll der Beamte

1. die vollen Bezüge seiner alten Stelle wieder erhalten und auch im Grundgehälter wie früher weiter aufstufen (§ 8). Ob die während einer solchen Wiederbeschäftigung ausgeübte Tätigkeit der früheren entspricht oder nicht, ist hierbei belanglos. Und zwar ist es auch gleichgültig, ob die Tätigkeit die einer niederen oder einer höheren Besoldungsgruppe als der früheren ist. Es kommt also nur ein Aufstufen in den Dienstaltersstufen der früheren Besoldungsgruppe in Frage, kein Übertritt in eine andere Gruppe,
2. beim Ausscheiden aus der Beschäftigung ein neu festgesetztes erhöhtes Wartegeld beziehen (§ 9 Abs. 1),
3. beim dereinstigen Übertritt in den dauernden Ruhestand ein Ruhegehalt erhalten, das sich nach dem erhöhten Dienst Einkommen und der verlängerten Dienstzeit gemäß § 8 richtet (§ 9 Abs. 2),
4. im Falle eintretender Kürzung seines Ruhegehalts wegen abermaliger Verwendung im öffentlichen Dienste eine günstigere Behandlung erfahren (§ 10).

Nicht berührt werden hierdurch solche Fälle, in denen der Beamte gemäß § 19 Abs. 3 des 3. StdG. in einem seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienststrange angemessenen Amte wieder angestellt wird. In diesem Falle tritt er wieder in den vollen Genuß der Rechte eines Staatsdieners. — Zur Ausführung des § 8 sind folgende Vorschriften erlassen worden:

Vdg. sämtlicher Ministerien vom 24. Dezember 1926, GMBI. 1927 S. 1.

1. Anstellungsbehörde im Sinne von § 8 Satz 1 ist die für die planmäßige Anstellung entsprechender Beamter zu-